

Kollektivvertrag

Dieser Kollektivvertrag wurde zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Seilbahnen, Wien 4, Wiedner Hauptstraße 63, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr, Wien 1, Teinfaltstraße 7, andererseits abgeschlossen, womit der Kollektivvertrag für die Bediensteten der österreichischen Seilbahnen vom 1. Dezember 2004 abgeändert wird.

§ 2 Vertragsdauer und Kündigung

lautet neu:

„Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1. Mai 2006** in Kraft. Er kann jederzeit von beiden Vertragsteilen 4 Wochen vor Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Die Gültigkeit des Abschlusses beträgt **24 Monate**.“

§ 13 Zi 2 lit. e (Arbeitsversäumnis/Pflegeurlaub)

lautet neu:

„Ohne Dienstleistung werden die Dienstbezüge in den nachstehenden Fällen fortgezahlt: bei Arbeitsversäumnis wegen schwerer Erkrankung der im Haushalt der Bediensteten lebenden Eltern (leiblicher oder Stiefeltern), des Ehegatten oder der Kinder (Stief- oder Pflegekinder), wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Pflege des Erkrankten oder die Betreuung von Kindern unerlässlich ist und wenn der Bedienstete die Pflege deshalb selbst übernehmen muss, weil er eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort finden oder einstellen kann, im gesetzlichen Ausmaß (§ 16 UrlG);“

§ 13 Zi 2 lit. p (Arbeitsversäumnis/Elementarereignis)

lautet neu:

„Ohne Dienstleistung werden die Dienstbezüge in den nachstehenden Fällen fortgezahlt: wird durch ein **Elementarereignis** die Zufahrtsstraße zur Seilbahn versperrt und der Bedienstete ist nicht imstande seinen Arbeitsplatz zu erreichen, dann erhält er weiterhin sein laufendes Entgelt, bis die Zufahrt oder der Zugang zur Seilbahnstation wieder frei ist, jedoch bis höchstens 2 Tage pro Kalenderjahr.“

§ 15 (vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Bediensteten)

lautet neu:

„Für die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Bediensteten gelten die Gründe in § 82a der GewO 1859 und in § 26 Angestelltengesetz (AngG) in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 17 Dienstverhinderung, Krankheit

Der Begriff „Dienstverhinderung“ wird gestrichen und durch „Dienstverrichtung“ ersetzt.

§ 17 Abs 3

lautet neu:

„Wenn aus der Dienstverrichtung heraus eine gefängliche Anhaltung erfolgt, werden die vollen Bezüge durch 8 Tage bezahlt, darüber hinaus nur die Hälfte.“

§ 19 (Entlassung der im kündbaren oder unkündbaren Dienstverhältnis stehenden Bediensteten)

lautet neu:

„Ohne Dienststrafverfahren kann ein kündbarer oder unkündbarer Bediensteter aus den Gründen in § 82 GewO 1859 und § 27 Angestelltengesetz (AngG) in der jeweils gültigen Fassung entlassen werden.“

§ 20 Entlohnung wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Die Höhe der Entlohnung wird im Anhang I festgelegt.
 2. Alle Seilbahnbediensteten werden in die ihrer Tätigkeit entsprechende Lohngruppe (A, B, C, D) eingereiht.
 3. Wird ein Bediensteter in eine andere Lohngruppe umgereiht, so darf er durch die Umreihung in seinem bisherigen Lohn keine Einbußen erleiden.
 4. Umstufungen:
 - a) **Eintritte vor dem 01.09.1998:**
Das Lohnschema alt bis Stufe 20 ist gültig. Umstufungen (Zeitvorrückungen) erfolgen alle zwei Jahre.
 - b) **Eintritte zwischen 01.09.1998 und 30.11.2004:**
Für die in Lohngruppe A eingestufteten Dienstnehmer gilt die Stufe 1. Nach insgesamt 6 Dienstjahren erfolgt eine Umreihung in Gruppe B, Stufe 1. Die weiteren Umstufungen richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. In den Lohngruppen B bis D gilt das Lohnschema neu Stufe 1 bis 4. Umstufungen erfolgen alle 6 Jahre.
 - c) **Eintritte ab dem 01.12.2004:**
In der Lohngruppe A erfolgt eine Einstufung in Stufe 0. Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 12 Monaten erfolgt eine Umstufung in Stufe 1. Nach weiteren 6 Dienstjahren erfolgt eine Umreihung in die Gruppe B, Stufe 1. Die weiteren Umstufungen richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. In den Lohngruppen B bis D gilt das Lohnschema neu Stufe 0 bis 4. Die Einstufung erfolgt in der Stufe 0. Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 12 Monaten erfolgt eine Umstufung in die Stufe 1. Weitere Umstufungen erfolgen alle 6 Jahre.
- Ungeachtet einer Überzahlungsklausel im Kollektivvertrag handelt es sich bei b) und c) um Mindestlöhne (nähere Erläuterungen im Anhang III).
5. Für die Umstufungen (Zeitvorrückungen) sind Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 2 Monate aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Bediensteten

oder ein Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Bediensteten verschuldete Entlassung eingetreten ist.

6. Die am 30. April 2006 bestehende Überzahlung der kollektivvertraglichen Entlohnung gemäß § 20 ist in ihrer betragsmäßigen Höhe gegenüber der ab 1. Mai 2006 geltenden Kollektivvertragserhöhung aufrecht zu erhalten. Diese Bestimmung tritt mit 30. April 2008 außer Kraft.
7. Ergibt der veröffentlichte endgültige Verbraucherpreisindex 2000 für März 2007 eine Erhöhung der Inflationsrate gegenüber dem März des Vorjahres von mehr als 1,5 % werden die Löhne und Gehälter in Anhang I mit Wirkung 1. Mai 2007 um den übersteigenden Prozentsatz erhöht. Beträgt daher die Inflationsrate z.B. 2,1 %, sind die Löhne und Gehälter mit Wirkung 1. Mai 2007 um 0,6 % zu erhöhen. In diesem Fall ist die am 30. April 2007 bestehende Überzahlung der kollektivvertraglichen Entlohnung gemäß § 20 in ihrer betragsmäßigen Höhe gegenüber der am 1. Mai 2007 geltenden Kollektivvertragserhöhung aufrecht zu erhalten. Diese Bestimmung tritt mit 30. April 2008 außer Kraft.“

Erläuterungen zu § 20, Anhang III lautet neu:

Eintritte vor dem 01.09.1998:

Das alte Lohnschema mit 20 Stufen ist gültig. Umstufungen (Zeitvorrückungen) erfolgen alle 2 Jahre.

Auf ein konkretes Beispiel bezogen bedeutet das Folgendes: Ein Bediensteter ist in Gruppe B, Stufe 3 alt mit (= € 1.344,--) eingereiht und rückt nach 2 Jahren automatisch in die Stufe 4 alt (= € 1.381,--).

Nach diesem Lohnschema kann bei einer aufrechten Überzahlungsklausel eine jährliche Kollektivvertragserhöhung nicht durch eine frühere Überzahlung aufgesogen werden. Dies bedeutet Folgendes: Hat der Bedienstete zum Zeitpunkt der Vorrückung z.B. einen Lohn von € 1.444,--, also eine Überzahlung von € 100,--, ist diese Überzahlung aufrecht zu erhalten und beträgt der neue Lohn € 1.481,--.

Eintritte ab 01.09.1998:

Für ab 01.09.1998 eingetretene Mitarbeiter wurde das Entlohnungssystem derart umgestellt, dass es sich bei den nunmehr gekennzeichneten "Stufen" (0, 1, 2, 3 und 4) nur mehr um **Garantielöhne zu einem bestimmten Zeitpunkt** handelt und für den Fall, dass ein Mitarbeiter Überzahlungen erhält (höhere Beträge bereits zu einem früheren Zeitpunkt) gibt es dadurch **keine automatische "Vorrückung"** mehr.

Auf ein konkretes Beispiel bezogen bedeutet das Folgendes: Ein Bediensteter ist in Gruppe C, Stufe 1 eingereiht (= € 1.419,--) und wird mit € 281,-- überzahlt, um auf den gewünschten Lohn von € 1.700,- zu kommen. Nach **6 Jahren** wäre lt. aktueller Tabelle ein Lohn von € 1.548,-- zu zahlen. Da er bereits wesentlich darüber liegt, wird keine Erhöhung vorgenommen. Nach weiteren 6 Jahren müsste der Dienstnehmer lt. aktueller Tabelle € 1.676,-- erhalten. Der Lohn ist nach wie vor höher, daher ist keine Lohnerhöhung notwendig, usw., bis der Dienstnehmer allenfalls bei Stufe 4 darunter liegt, dann wäre der Lohn um die Differenz anzuheben. KV-Erhöhungen beziehen sich nur auf die den jeweiligen Stufen entsprechenden Beträge.

Beträgt der Einstiegslohn jedoch nur € 1.430,-- (Überzahlung € 11,--), ist nach sechs Jahren der laut Tabelle gebührende Lohn von € 1.548,-- zu bezahlen, um den kollektivvertraglichen Mindestlohn einzuhalten.

§ 28 letzter Absatz, Fahrbegünstigungen

Der Begriff „Saisonbediensteter“ wird durch „Bedienstete mit befristetem Dienstvertrag“ ersetzt.

§ 28 letzter Absatz

lautet neu:

„Für **Bedienstete mit befristetem Dienstverhältnis**, bei denen die kontinuierliche Gesamtdienstzeit mindestens 120 Beschäftigungsmonate beträgt, erstreckt sich die Fahrbegünstigung hinsichtlich seiner Person auch auf die Zeit der Pensionierung. Die kontinuierliche Gesamtdienstzeit ist jedoch dann nicht gegeben, wenn der Bedienstete zwischenzeitig in einer Saison bei einem anderen Unternehmen beschäftigt war.“

§ 30 letzter Absatz, Dienstjubiläum

Der Begriff „mit Gebühr“ wird durch „**bezahlten Urlaub**“ ersetzt.

§ 30 letzter Absatz

lautet neu:

„Der Anspruch auf eine Jubiläumsgabe ist von einer ununterbrochenen beim selben Dienstgeber abgelegten Dienstzeit abhängig. Als Jubiläumsgabe erhalten Bedienstete mit einer Dienstzeit von 25 Jahren einen Bruttomonatsbezug, von 35 Jahren 2 Bruttomonatsbezüge und je 2 Tage **bezahlten Urlaub**.“

Anhang I)

lautet neu:

- „Gruppe A: Seilbahnbedienstete ohne besondere Vorkenntnisse
- Gruppe B: Tätigkeiten, die gewisse fachspezifische Vorkenntnisse erfordern
z.B.: Schaffner, Stationsbedienstete, Beschneigungshelfer,
Pistengerätefahrer im 1. und 2. Dienstjahr, Kassier, einfache Büroangestellte
- Gruppe C: Qualifizierte Tätigkeiten mit eigenem Verantwortungsbereich
bzw. Führungsfunktion.
z.B. Maschinisten mit Prüfung, Beschneier, **Pistengerätefahrer ab dem 3. Dienstjahr**, Windengerätefahrer, Kassier, qualifizierte Büroangestellte, Facharbeiter im erlernten Beruf
- Gruppe D: Besonders qualifizierte Tätigkeiten mit großer Verantwortung
z.B. Obermaschinist, Vorarbeiter, Angestellter mit großer Verantwortung“

ANHANG I
Entlohnung (gem. § 20)
Gültig ab 1. Mai 2006 in €

Stufe		GRUPPE A		GRUPPE B		GRUPPE C		GRUPPE D	
alt	neu	Grundlohn	StdL.	Grundlohn	StdL.	Grundlohn	StdL.	Grundlohn	StdL.
	0	1.181	6,83	1.207	6,98	1.279	7,39	1.324	7,65
3	1	1.266	7,32	1.344	7,77	1.419	8,20	1.485	8,58
4				1.381	7,98	1.462	8,45	1.533	8,86
5				1.416	8,18	1.504	8,69	1.577	9,12
6	2			1.456	8,42	1.548	8,95	1.625	9,39
7				1.492	8,62	1.592	9,20	1.669	9,65
8				1.532	8,86	1.634	9,45	1.717	9,92
9	3			1.566	9,05	1.676	9,69	1.765	10,20
10				1.604	9,27	1.718	9,93	1.812	10,47
11	4			1.643	9,50	1.762	10,18	1.859	10,75
12				1.679	9,71	1.806	10,44	1.908	11,03
13				1.717	9,92	1.851	10,70	1.956	11,31
14				1.754	10,14	1.896	10,96	2.003	11,58
15				1.793	10,36	1.941	11,22	2.051	11,86
16				1.832	10,59	1.985	11,47	2.098	12,13
17				1.872	10,82	2.029	11,73	2.148	12,42
18				1.908	11,03	2.075	11,99	2.194	12,68
19				1.946	11,25	2.121	12,26	2.239	12,94
20				1.986	11,48	2.164	12,51	2.287	13,22

KV-Erhöhung für 24 Monate: 3,7%

Gebühren und Zulagen (gem. § 21. lit a)

lautet neu:

„Bedienstete, die aus dienstlichen Gründen im Bergstationsbereich übernachten, erhalten eine Gebühr von € 23,50 pro Nacht.“